



## ■ 5. KOLLOQUIUM „VERBESSERUNG DER QUALITÄT IN RICHTSVERFAHREN ERSTATTETER GUTACHTEN“

# Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen

Zum fünften Mal richtete der Verband der Bausachverständigen Deutschland e.V. in Kooperation mit der Ingenieurkammer das **Kolloquium zur Verbesserung der Qualität in Gerichtsverfahren erstatteter Gutachten** in Altwarmbüchen bei Hannover aus. Im Blickpunkt der Fachgespräche und des Erfahrungsaustausches für Sachverständige, Juristen und Richter stand Ende November das – nur auf den ersten Blick ferne – Thema **Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen**. Die Gutachtenerstellung beinhaltet nicht weniger Themenstellungen, denen konfliktäre Situationen sowie konträre Standpunkte vorausgehen. Durch Konfliktlösungsverfahren und in gerichtsnaher Mediation erzielte einvernehmliche Lösungen sind weniger kosten- bzw. zeitintensiv und schaffen vor allem die Grundlage für die Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen, die durch einen Rechtsstreit, in dem man nämlich (nur) ein Urteil und nicht unbedingt Recht bekommt, aufrechterhalten werden. Auch in außergerichtlichen Konfliktlösungsverfahren und in gerichtsnaher Mediation gelten für Sachverständige – sollten sie denn eingeschaltet werden – die gleichen Grundsätze wie für die Arbeit im gerichtlichen Auftrag.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, stellte in seiner Einführung in die Veranstaltung die besondere Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen Richtern, Anwälten und Sachverständigen heraus; dies sei schon seit langem ein besonderes Anliegen der Kammer. Dass hierzu Veranstaltungen dieser Art und die Zusammenarbeit mit einem Sachverständigenverband einen wichtigen Beitrag leisten, zeige die große Teilnehmerzahl.

**RA Dr.-Ing. Moritz Lembcke** berichtete über die einer Studie der Technischen Universität Dortmund nach herrschende große Unzufriedenheit der an einem Gerichtsverfahren Beteiligten im



Moderator Dr.-Ing. Kindereit

Hinblick auf die Dauer, die Kosten, den – häufig unterschlagenen – internen Aufwand für die Prozessbegleitung, die gerichtliche Kompetenz und die Akzeptanz der gesprochenen Urteile. Ferner erklärte er die Unterschiede der derzeit möglichen Verfahren einer Konfliktlösung, nämlich die Adjudikation, die Mediation, das Schiedsgutachten, das Schiedsgerichtsverfahren und schließlich die Schlichtung. Alle Verfahren haben ihre Vor- und Nachteile, aber ein systematisches Konfliktmanagement gibt es nur in der Adjudikation und in der Mediation.

**VRiLG Hannover Dr. Hans-Heiner Bodmann**, selbst Mediator, wies auf die steigende Anzahl von gerichtsnahen Mediationsverfahren und der sich analog entwickelnden Anzahl von Mediatoren hin. Das strukturierte Verfahren liefert in ca. 80 % der Fälle den Erfolg, dass sich streitende Parteien zu einem konsensfähigen abschließenden Ergebnis kämen. Die Entwicklung hin zu mehr gerichtsnaher Konfliktlösung sei nicht zu übersehen, dennoch sei die Akzeptanz dieser Verfahren – mitunter auch bei den Juristen – noch nicht ausreichend zu verzeichnen, eine höhere Öffentlichkeitsarbeit in jedem Falle wünschenswert.



Präsident Kammeyer

Weit verbreitet ist die Auffassung, ein Versicherer blockiere außergerichtliche Konfliktlösungen. Dem trat **RA Joachim Balk**, VHV, klar entgegen. Grundsätzlich seien die Versicherer bestrebt, eine schnelle Abwicklung eines Schadensfalles zu erreichen; dies gelinge sehr häufig besser ohne ein ordentliches Gerichtsverfahren. Allerdings müsse der Versicherer darauf achten, dass keine Regressansprüche durch eine außergerichtliche Einigung verloren gingen. Für die haftpflichtversicherten Sachverständigen ist es wichtig, dass Tätigkeiten als Mediatoren versicherbar sind. Balk strich heraus, dass Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich, allerdings unter engen Bedingungen möglich sind. Eine der Voraussetzungen ist die diesbezügliche Vereinbarung vor einem Schadensereignis. Demgegenüber stimmen Versicherer einem Schiedsgutachten regelmäßig nicht zu. Bedeutsam sind die Hinweise zu dem vielfach als Hemmnis betrachteten Argument, ein Versicherungsnehmer dürfe ohne die Zustimmung des Versicherers kein Anerkennnis aussprechen. Dies trifft so nicht zu, jedoch ist der Versicherer von der Leistung befreit, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweisen sollte; hier liegt also ein Risiko beim Versicherungsnehmer.